

Präambel:

Cannabis Clubs (CC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzern, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren oder dort, wo Anbau von Cannabis noch nicht erlaubt ist, die Legalisierung des Konsums und des Anbaus von Cannabis zum Eigenbedarf anstreben.

Da der gemeinschaftliche Anbau von THC-haltigem Hanf, auch für den Eigenbedarf in der Bundesrepublik Deutschland noch immer verboten ist, werden die Aufgaben des Vereins zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabis-Konsumenten einzusetzen für: die Eröffnung einer gesetzeskonformen legalen Anbaugemeinschaft.

Der Gauners-CC heißt als Mitglieder, hauptsächlich Cannabis-Nutzer willkommen, die an einer akzeptierenden und regulierenden Drogenpolitik und Gesetzgebung zum Schutz von Jugend, Verbrauchern und konsumierender Gesellschaft interessiert sind.

Hierbei sind wir keiner besonderen Religion oder Weltanschauung verpflichtet. In der Vielfalt unserer Fähigkeiten, unserer Stärken und Schwächen, unserer verschiedenen Persönlichkeiten, Lebensläufe und Lebensumstände sehen wir vor allem eine große Möglichkeit und Bereicherung. Diese Vielfalt ist eine Chance zum persönlichen Wachstum für jede*n Einzelne*n. Sie kommt zum Tragen in den Begegnungen und Auseinandersetzungen mit den Mitgliedern, Gästen, den Mitarbeiter*innen und allen anderen, die sich für unser gemeinsames Ziel engagieren.

Wir wünschen uns Menschen die...

- Respektvoll miteinander umgehen,
- eigene Interessen kennen und vertreten, sowie anderen das gleiche Recht einräumen,
- sich auf Kompromisse einlassen,
- sich auf Regeln für das Zusammenleben und -arbeiten einigen,
- Konflikte erkennen und sich mit anderen um konstruktive Lösungen bemühen,
- aufeinander zugehen und das gemeinsame Ziel nicht aus den Augen verlieren

Mit diesem Motto versuchen wir eine Grundhaltung der gegenseitigen Wertschätzung und des respektvollen Umgangs mit allen Menschen zu verwirklichen. Alle Menschen, egal welcher Herkunft, Ethnie, Religion, geschlechtlichen Identität und Orientierung, ob mit oder ohne Behinderung, sind ausdrücklich willkommen, uns kennenzulernen und sich mit uns für unsere Vereinsziele einzusetzen.

In diesem Sinne gibt sich der „Gauners Cannabisclub Nord-Hannover“ seiner Satzung.

Vereinssatzung: „Gauners CC Nord-Hannover“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gauners Cannabisclub Nord-Hannover“

Der Verein hat sein Gebiet in Nord-Hannover (speziell die Regionen Großburgwedel, Wedemark, Langenhagen und Umgebung) und soll zu einem späteren Zeitpunkt in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er im Namen den Zusatz e.V.

Vorläufig wird als Sitz der Gesellschaft folgende postalische Adresse festgelegt:

Gauners Cannabisclub Nord-Hannover e. V.

Standort: Auf Anfrage

info@gauers-cannabisclub.de

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Anbau

Nach Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Möglichkeit, strebt der Gauners Cannabisclub Nord-Hannover den legalen Betrieb einer Anbaugemeinschaft zum gemeinschaftlichen Eigenbedarfsanbau von Cannabis und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und mit seinen Mitgliedern an.

Ebenso strebt der Verein die Weitergabe von dem beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial, an ihre Mitglieder, sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben für den privaten Eigenanbau oder an andere ABV an.

Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung

Der Verein setzt sich für eine Beendigung der Drogenprohibition und für die Schaffung regulierter Märkte, insbesondere für regulierte Cannabismärkte und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen ein. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit und stellt Landes- und Bundesbehörden auf Wunsch einen Experten des Vereins zur Verfügung.

Aufklärung, Jugendschutz und Prävention

Dem Gauners Cannabisclub sind Jugendschutz und Prävention, sowie der Verbraucherschutz ein besonderes Anliegen. Dafür ist eine wissenschaftlich fundierte und ideologiefreie Aufklärung von zentraler Bedeutung. Deshalb möchte der Verein Aufklärungsarbeit, insbesondere an Schulen, Jugendeinrichtungen und im Internet leisten, sowie einen geschulten Jugendschutzberater beschäftigen. Außerdem werden Mitgliedern dauerhaft Information über cannabisspezifische Suchtprävention zur Verfügung gestellt.

[Socializing]

Der Club möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, bei dem auch Spaß, Vergnügen und Geselligkeit nicht zu kurz kommen. Deswegen soll es nach gesetzlicher Möglichkeit, auch losgelöst von vorgenannten Zielen, Clubveranstaltungen und -Reisen geben, die vornehmlich der vergnügten Kontaktpflege und dem Zusammenhalt der Gemeinschaft dienen. Ebenso möchten wir, sobald auch der gemeinschaftliche Konsum von Cannabis im Verein erlaubt werden sollte, unseren Mitgliedern geeignete Räumlichkeiten dafür anbieten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Cannabisclub können alle natürlichen Personen ab 21 Jahren, mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland werden. Der Erwerb und die Fortdauer der Mitgliedschaft ist daher an einen dauerhaften Wohnsitz in Deutschland geknüpft.

Über Aufnahmeanträge für Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 28. des laufenden Monats und tritt zum Ende dieses Monats in Kraft, sofern die gesetzliche Mindestlaufzeit von drei Monaten bereits vorüber ist. Sollte die gesetzliche Mindestlaufzeit von drei Monaten noch nicht vorüber sein, erfolgt der Austritt nach Beendigung der Mindestlaufzeit.

Ein Mitglied kann ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliedervollversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen, über welchen die nächste Mitgliedervollversammlung endgültig entscheidet. In diesem Fall wird das Mitglied zur nächsten Mitgliedervollversammlung geladen, um ihm rechtliches Gehör zu gewähren. Sollten alle Vorstandsmitglieder einstimmig entscheiden, ein Mitglied auszuschließen, ist ein Einspruch nicht möglich.

Gründungsmitglieder können aufgrund ihrer hohen Investition nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie können aber per Mehrheitsentscheid der Vorstandsmitglieder von ihren Aufgaben entbunden werden, sollten sie diese nicht verantwortungsbewusst erledigen. Sie bleiben aber Mitglied im Club und erhalten bspw. weiterhin ihren Cannabisbedarf im Monat.

Sollten Gründungsmitglieder aber ihrer finanziellen Verantwortung bei der Gründung nicht nachkommen, können sie per Mehrheitsentscheid des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder müssen zur Selbstkostendeckung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages regelt.

Nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages, erhält man ein volles Jahr den Mitgliedsstatus im Verein. Am Ende von diesem Jahr, endet die Mitgliedschaft automatisch und ein neuer Mitgliedsantrag muss gestellt werden. Sollte man sich vor Ablauf des Jahres freiwillig entscheiden

auszutreten, möchte dann aber kurz darauf wieder eintreten, so muss ein erneuter Mitgliedsantrag für ein neues Jahr gestellt und bei Annahme des Antrages, ein erneuter Mitgliedsbeitrag bezahlt werden.

Mitgliedsbeiträge sind in keinem Fall Rückerstattbar. Weder bei freiwilligen noch unfreiwilligen Vereinsaustritten.

Mitglieder müssen sich außerdem an die Regeln und Strafen der Vereinsordnung halten.

Wie in §3 erklärt, ist das höchste Strafmaß ein Ausschluss vom Verein, (für Gründungsmitglieder von ihren Aufgaben). Gegen den Beschluss kann das Mitglied unter Umständen Einspruch einlegen, über welchen die nächste Mitgliedervollversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Vereinsmittel

Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins, beispielsweise aus Mitgliedsbeiträgen, dürfen nur zur Selbstkostendeckung des Gauners Cannabisclub Nord-Hannover e.V verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an dem Vereinsvermögen.

Einnahmen erzielt der Verein durch

- Jährliche Mitgliedsbeiträge
- Produktionsbeiträge der Mitglieder für die Produktion ihres Cannabisbedarfs
- Verkauf von Merchandisingprodukten, Samen und Stecklingen
- Spenden
- Eventuelle Veranstaltungserlöse

§ 6 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Die Jahreshauptversammlung am 20.09.2025 hat entschieden, keinem Dachverband beizutreten. Es wurde sich jedoch entschieden, dem DHV (Deutschen Hanfverband) als Cannabisclub beizutreten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:
In erster Linie der Vorstand und in zweiter Linie die Mitgliedervollversammlung.

§ 8 Mitgliedervollversammlung

Die Mitgliedervollversammlung ist neben dem Vorstand das wichtigste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Ersatzweise kann die Mitgliedervollversammlung eine Versammlungsleitung aus dem Vorstand oder aus den anwesenden Mitgliedern wählen. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung.

Zu den Aufgaben der Mitgliedervollversammlung gehören insbesondere:
-die Informierung der Versammlung über den Stand der Arbeit im Verein, durch den Vorstand,
-die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder der Rückzug aus bestehenden Aufgaben seitens des Vereines.

Die Mitgliedervollversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt ausschließlich elektronisch. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal am Ende eines Jahres (Jahreshauptversammlung), ansonsten, soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 30% der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliedervollversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Allgemeine Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse und soweit erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung unterschrieben und allen Mitgliedern digital zur Verfügung gestellt.

Alle Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt.
Anträge auf Satzungsänderung oder außerordentliche Neuwahlen des Vorstands, sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden.
Die Mitgliedervollversammlung ist nicht öffentlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart und Zeugwart. Diese vier Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen, genügt die einzelne Zeichnung durch den Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, den Kassenwart oder des Zeugwarts.

Die Amtszeit der Vorstandspositionen ist unbefristet.

Geht ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben nicht nach, kann er per Mehrheitsentscheid des Vorstands von seinen Aufgaben entbunden werden.

Sollte er seine Amtszeit freiwillig beenden, kann er einen Nachfolger ernennen. Sollte dieser das Angebot nicht annehmen oder es keinen benannten Nachfolger geben, wird bei der nächsten Mitgliedervollversammlung ein neuer Vorsitzender aus den Mitgliedern gewählt.

Bewerbungen für Vorstandsämter, bestehend aus Steckbrief und Foto und müssen mindestens zwei Wochen vor der Jahresmitgliedervollversammlung beim amtierenden Vorstand eingegangen sein.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind nicht vereinsöffentlich. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern digital zur Kenntnis zu geben.

Gründungsmitglieder des Vereins dürfen unabhängig davon, ob sie eine Vorstandsposition ausüben, an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie sind in diesem Fall aber nicht stimmberechtigt.

Sollte der Vorstand bei einer Entscheidung wegen eines ausgeglichenen Stimmergebnis, durch Enthaltungen nicht weiterkommen, werden nur dann die anderen Anwesenden in diese eine Entscheidung miteinbezogen.

Der Vorstand entscheidet über den Namen des Vereins.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen entscheidet der Vorstand. Diese Änderungen hat der Vorstand zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern digital zur Kenntnis zu geben.

Beschlüsse zur Satzungsänderung werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen können von Mitgliedern an den Vorstand gegeben werden.

Über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins, entscheidet die Mitgliederversammlung und nicht der Vorstand. Zweckänderungen und zur Auflösung sind von den Mitgliedern an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösungen des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine:

DHV e.V.

(Weitere werden noch vom Vorstand bestimmt.)

§ 11 Die Gründungsmitglieder

Da die Eröffnung eines Anbaoclubs ein kostspieliges Unterfangen ist, verpflichten sich alle Gründungsmitglieder 25.000€ als Eigenkapital in den Club mit einzubringen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Diese 25.000€ pro Person dienen als Start- und Eigenkapital, um einen Kredit zu beantragen und eine geeignete Anbaufläche zu beziehen.

Aufgrund ihrer hohen Investition können Gründungsmitglieder nicht einfach aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sollten sie aber Vorstandspositionen im Verein ausüben, können sie von ihren Pflichten entbunden werden.

Da sieben Mitglieder benötigt werden, um den Verein offiziell einzutragen, kann es sein, dass nicht alle hier folgenden Personen als offizielle Gründungsmitglieder zählen. Es werden daher nur die Vorstandspositionen, als Gründungsmitglieder identifiziert.

Gründungsmitglieder können ihre Gründungsmitgliedschaft an dritte Personen abgeben. Das neue Gründungsmitglied darf dann entscheiden, ob es die

Vorstandsposition annimmt oder das ehemalige Gründungsmitglied, eine neue Person aus unseren Mitgliedern dafür bestimmen soll.

Sollte nach Gründung des Vereins eine weitere Person, dem Verein als Gründer finanziell unterstützen wollen, wird diese Person als Investitionsmitglied im Verein aufgenommen. Diese haben praktisch die selben Vorteile wie die Gründungsmitglieder, müssen dann aber auch die 25.000€ Eigenkapital in den Verein mit einbezahlen.

§ 12 Gründungsprotokoll, Satzungsänderungen

Der Verein soll am 15.02.2024 gegründet werden. Hierfür wird ein Gründungsprotokoll angefertigt und der Satzung beigelegt. Dabei werden die Satzung verabschiedet und die Vorstandspositionen zugeteilt.

Die Satzung wurde am 24.04.2024 per Vorstandbeschluss geändert.

Die Satzung wurde am 23.07.2024 per Vorstandbeschluss geändert.

Der Vorstand wurde am 20.09.2025 per Jahreshauptversammlung neugewählt. (Ergebnis:

Jan Tamms konnte als Gründungsmitglied sein Eigenkapital nicht erbringen. Er tritt daher seine Gründungsmitgliedschaft an Marvin Krüger ab.

Marvin Krüger leistet die Zahlung des Eigenkapitals und übernimmt so die Gründungsmitgliedschaft des Jan Tamms endgültig.

Jan Tamms tritt von der Vorstandsposition „Kassenwart“ zurück und benennt Marvin Krüger als Nachfolger.

Marvin Krüger nimmt die Vorstandsposition an und wird so zum nächsten Kassenwart.

Artur Leiker möchte im Verein ebenfalls verwaltungstechnisch aktiv werden und den Verein finanziell unterstützen. Für ihn wurde daher die Mitgliedsstufe Investitionsmitglied hinzugefügt, welche ihn mit den Gründungsmitgliedern gleichsetzt. Um Investitionsmitglied zu werden, muss die Person mindestens dieselbe Menge an Eigenkapital mitbringen wie die Gründungsmitglieder.

Artur Leiker leistet seine Zahlung des Eigenkapitals und wird so endgültig zum Investitionsmitglied mit all seinen Vorteilen.

Marvin Ahrens tritt als stellvertretender Vorstandsvorsitzender zurück, benennt als Nachfolger Artur Leiker.

Artur Leiker nimmt die Position des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden an.

Marvin Krüger tritt als Kassenwart zurück, benennt als Nachfolger Marvin Ahrens.

Marvin Ahrens nimmt die Position des Kassenswartes an. Marvin Ahrens wird zudem als neuer Zeugwart einberufen und ist damit nun sowohl Zeug- als auch Kassenswart.

Tassilo Lorberg tritt aus Privaten Gründen die Position des 1. Vorstandsvorsitzenden ab und schlägt Marvin Krüger als neuen 1. Vorstandsvorsitzenden vor.

Marvin Krüger wird als neuer Vorstandsvorsitzender einberufen und übernimmt nach dieser Versammlung die alle Aufgaben des Tassilo Lorberg.)

Die Satzung wurde am 20.09.2025 per Jahreshauptversammlung geändert.